

54
2350 015

Nicht für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BGB § 254

Rechtssatz: Zur Frage, inwieweit ein Fahrgast verpflichtet ist,
auf den Alkoholenuss oder eine Übermüdung des Fah-
rers eines Mietwagens zu achten.

Aktenzeichen: VI ZR 98/53

Urteil des BGH vom 2. Juni 1954

OLG Stuttgart

Verkündet
am 2. Juni 1954
[REDACTED]
Justizassistent
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kraftfahrers und Autovermieters Ernst R [REDACTED] in
B [REDACTED], Kreis G [REDACTED], H [REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. Margot R a [REDACTED], Arbeiterin in G [REDACTED]-J [REDACTED],
P [REDACTED]strasse [REDACTED],
2. Maria S [REDACTED] geb. G [REDACTED] in G [REDACTED]-J [REDACTED],
V [REDACTED] Berg [REDACTED],
3. Helmut R i [REDACTED], Metzgergeselle, z.Zt. in M [REDACTED]/
A [REDACTED] (S [REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Juni 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers,
Dr. Gelhaar, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 4. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 23.
März 1953 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 29. Oktober 1950 fuhr der Beklagte, der in B [REDACTED] bei G [REDACTED] eine Tankstelle mit einer Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte und ein Mietwagenunternehmen betreibt, morgens gegen 4 Uhr mit seinem Opel Olympia Personenwagen auf einen auf der rechten Strassenseite haltenden Lastkraftwagen auf. In dem Personenkraftwagen befanden sich ausser dem Beklagten sechs Personen, darunter die Kläger, die bei dem Zusammenstoß verletzt wurden.

Dem Unfall war folgendes vorausgegangen: Der Beklagte, der nach seinen Angaben am Samstag, den 28. Oktober 1950 von morgens sieben Uhr an in seinem Betrieb gearbeitet hatte, begab sich gegen 21 Uhr in den Gasthof zur K [REDACTED] in B [REDACTED]. Dort erhielt er von dem Maschinenschlosser Rit [REDACTED] den Auftrag, diesen sowie den Maschinenschlosser D [REDACTED], den Verwaltungspraktikanten M [REDACTED] und den Kläger zu 3) in seinem Mietwagen zu einer Hochzeitsfeier nach J [REDACTED] zu fahren. Der Beklagte traf dort gegen 22 Uhr ein und führte alsdann einige Fahrten für andere Hochzeitsgäste aus. In den frühen Morgenstunden des 29. Oktober, etwa gegen zwei Uhr, verließen Rit [REDACTED], D [REDACTED], der Kläger zu 3) sowie die Klägerinnen zu 1) und 2) das Gasthaus W [REDACTED], in dem die Hochzeitsfeier stattfand. Hierauf fuhren sie mit dem Wagen des Beklagten nach B [REDACTED] zurück, um dort das Café Sch [REDACTED] aufzusuchen. Da das Café geschlossen war, erhielt der Beklagte den Auftrag, nach H [REDACTED] zu fahren, wo alle Insassen das Café Schw [REDACTED] aufsuchten. Gegen vier Uhr wurde die Fahrt fortgesetzt, um nach St [REDACTED] zu fahren. Bei dieser Fahrt, auf der es zu dem Unfall kam, sassen M [REDACTED], Rit [REDACTED], der Kläger zu 3) sowie die Klägerin zu 1) im hinteren



Teil des Wagens; neben dem Beklagten saß D. [REDACTED] und auf seinem Schoß die Klägerin zu 2).

Die etwa 1 1/2 Stunden nach dem Unfall vom Beklagten entnommene Blutprobe ergab einen Blutalkoholgehalt von 1,36 ‰.

Die Kläger haben Schadensersatz und Feststellung der Ersatzpflicht des Beklagten begehrt und behauptet, der Beklagte sei zu schnell gefahren, er habe den vorschriftsmäßig beleuchteten Lastkraftwagen grobfahrlässig übersehen. Zudem sei er betrunken und übermüdet gewesen. Im übrigen habe der Beklagte seine Ersatzpflicht den Klägerinnen zu 1) und 2) gegenüber auch ausdrücklich anerkannt.

Der Beklagte hat die erhobenen Ansprüche bestritten; eine überhöhte Geschwindigkeit in Abrede gestellt und behauptet, der Lastkraftwagen sei unbeleuchtet gewesen. Weiter hat er vorgetragen, den Klägern sei bekannt gewesen, daß er Alkohol zu sich genommen hatte und der Wagen überlastet war. Die Kläger hätten daher auf eigene Gefahr gehandelt, mindestens aber treffe sie ein mitwirkendes Verschulden an den erlittenen Verletzungen. Im übrigen hat er bestritten, stark betrunken gewesen zu sein, er habe von abends 8 1/2 Uhr bis morgens 4 1/2 Uhr ein Glas Bier und nicht ganz zwei Viertel Wein zu sich genommen. Ein Schuldanerkenntnis sei nicht abgegeben worden.

Das Landgericht hat ein Anerkenntnis als nicht bewiesen angesehen, jedoch die Voraussetzungen der §§ 7, 8 KrfzG und des § 823 BGB bejaht, ein Handeln auf eigene Gefahr

und den Nachweis eines mitwirkenden Verschuldens der Klä-
ger vernimmt. Der Beklagte ist daher unter Abweisung einer
Mehrforderung verurteilt worden zu zahlen:

1. An die Klägerin zu 1):

a)	Lohnausfall	989,60 DM	
b)	Sachschaden	24,30 DM	
c)	Zahnarztkosten	41,10 DM	
d)	Fahrtkosten der El- tern zum Kranken- haus	53,-- DM	
e)	Kräftigungsmittel	70,-- DM	
f)	Schmerzensgeld	<u>8000,-- DM</u>	= 9.178,-- DM =====

2. An die Klägerin zu 2):

a)	Lohnausfall abzügl. Krankengeld	331,70 DM
b)	Wertminderung der beim Unfall be- schädigten Kleidungsstücke	205,-- DM
c)	Auslagen ihrer Pflegeeltern an- lässlich deren Besuche der Kläge- rin im Krankenhaus	30,-- DM
d)	Schmerzensgeld	<u>800,-- DM</u>
		1.366,70 DM =====

3. An den Kläger zu 3):

a)	Lohnausfall abzügl. Kranken- geld	374,97 DM
b)	Wertminderung seiner beim Un- fall beschädigten Kleidungs- stücke	230,-- DM
c)	Schmerzensgeld	<u>300,-- DM</u>
		904,97 DM =====

Weiter ist festgestellt worden, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern jeden weiteren aus dem Unfall noch entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht kraft Gesetzes auf die Sozialversicherungsträger übergeht.

Mit der Berufung rügt der Beklagte die Verneinung eines mitwirkenden Verschuldens und die Höhe des der Klägerin zu 1) und 2) zuerkannten Schmerzensgeldes.

Der Beklagte hat daher beantragt, in teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils wie folgt zu erkennen:

- | | |
|---|------------|
| 1. Der Beklagte hat an die Klägerin zu 1) | 2.589,- DM |
| nebst 4 % Zinsen hieraus seit 15. Febr. 1951, | |
| an die Klägerin zu 2) | 533,35 " |
| nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. Okt. 1952 | |
| an den Kläger zu 3) | 452,48 " |
| nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. Nov. 1950 | |
| zu bezahlen. | |

Im übrigen werden die Kläger mit ihrer Mehrforderung abgewiesen.

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Klägern zu 1) bis 3) je die Hälfte des weiteren, ihnen aus dem Unfall vom 29. Oktober 1950 noch entstehenden Schadens zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht kraft Gesetzes auf die Sozialversicherungsträger übergeht.

Mit der Revision wendet sich der Beklagte gegen das Urteil des Oberlandesgerichts, das seine Berufung zurückgewiesen hat, und bittet, seiner Berufung stattzugeben. Die Kläger beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Daß das Landgericht und das Oberlandesgericht einen Haftungsausschluß aus dem Gesichtspunkt eines stillschweigenden Verzichts oder der Übernahme einer Gefahr verneint haben, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Diese Fragen bedürfen keiner besonderen Erörterung, da insoweit keine Rügen erhoben worden sind. Die Revision wendet sich jedoch gegen die Verneinung eines mitwirkenden Verschuldens der Kläger. Ausserdem hält der Beklagte das der Klägerin zu 1) zuerkannte Schmerzensgeld für übersetzt und bittet um Prüfung, ob hier nicht das dem Tatrichter obliegende Ermessen überschritten sei.

Das Berufungsgericht hat ein mitwirkendes Verschulden der Kläger aus folgenden Gründen verneint: Der Beklagte habe als gewerbsmässiger Kraftwagenvermieter die Fahrt, auf der es zu dem Unfall gekommen sei, gegen die übliche Vergütung ausgeführt. Er sei daher schon aus dem Beförderungsvertrag verpflichtet gewesen, bei Ausführung der Fahrt die erforderliche Sorgfalt anzuwenden und eine Gefährdung der Fahrgäste zu vermeiden. Auch wenn die Fahrt erst abends eingetreten worden und der Beklagte während des ganzen Tages beschäftigt gewesen sei, habe er selbst in erster Linie wissen müssen, ob er angesichts des ihm nicht unbekannten Zwecks der Lohnfahrt diese ausführen konnte oder ob er durch seine vorausgegangene Tätigkeit übermüdet war. Wenn er aber einen Auftrag angenommen habe, so sei es seine Pflicht gewesen, sich hierauf einzurichten und dafür zu sorgen, daß er zur ordnungsgemässen Ausführung der Fahrt in der Lage war. Er habe nicht durch Alkoholgenuß seine Übermüdung oder gar

seine Trunkenheit herbeiführen dürfen. Die Fahrgäste hätten sich auf sein ordnungsgemässes Verhalten verlassen dürfen. Es sei auch die Pflicht des Beklagten gewesen, eine Überbelastung des Personenwagens zu verhindern. Wenn er dies nicht getan habe, so sei er zu besonders vorsichtigem Fahren verpflichtet gewesen.

Das Berufungsgericht hat den Nachweis einer Trunkenheit des Beklagten beim Antritt der Fahrt nach St. [REDACTED] als nicht geführt angesehen. Es hält jedoch trotz des Bestreitens durch den Beklagten eine Übermüdung für möglich. Das Berufungsgericht hält auch nicht für bewiesen, daß die Kläger bemerkt haben oder hätten bemerken müssen, der Beklagte sei betrunken oder übermüdet, auch habe der Beklagte stets eine Trunkenheit oder Übermüdung in Abrede gestellt. Eine Trunkenheit des Beklagten sei erstmals von dem Haftpflichtversicherer auf Grund der ersten Ermittlungen im Strafverfahren geltend gemacht worden. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten habe - im Gegensatz zum eigenen Vortrag des Beklagten - eine Trunkenheit vorgetragen, um einen Anspruch verneinen zu können.

Ein mitwirkendes Verschulden der Kläger könne nur angenommen werden, wenn dargetan sei, daß der Beklagte tatsächlich betrunken, angetrunken oder übermüdet gewesen sei, die Kläger dies wahrgenommen oder schuldhaft nicht wahrgenommen hätten und dennoch mit dem Beklagten gefahren seien. Dies alles sei jedoch nicht bewiesen, abgesehen davon könne, wie das Landgericht bereits mit Recht hervorgehoben habe, eine Pflicht des Fahrgastes, auf die Übermüdung des Kraftwagenführers zu achten, nicht angenommen werden.

In dem Umstand, daß der Personenwagen mit sechs Fahrgästen ausser dem Beklagten besetzt gewesen sei, hat das Berufungsgericht keine zu vertretende mitwirkende Verursachung des Unfalls gesehen. Im Hinblick darauf, daß häufig auch in Personenwagen mehr Personen mitgenommen würden als Sitzplätze vorhanden seien, könne nicht ohne weiteres angenommen werden, den Klägern sei bewußt geworden, ihre Zahl könne eine Gefahr für den Fahrer darstellen und dieser werde sich wegen der Überfüllung von seiner Sorgfaltspflicht abhalten oder ablenken lassen. Zudem lägen keine Anhaltspunkte vor, daß die Überfüllung des Wagens für den Unfall ursächlich gewesen sei. Die Klägerin zu 2) habe sich auch nicht mit dem Beklagten unterhalten, sie habe ebenso, wie anscheinend auch die übrigen Fahrgäste, geschlafen. Es sei auch nichts dargetan, was auf eine Behinderung des Beklagten durch die neben ihm sitzenden Personen hinwiese.

Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß zur Anwendung des § 254 BGB eine schuldhaft mitwirkende Verursachung vorliegen muß. Der Rechtsgedanke des § 254 BGB sei der, daß derjenige, der die Sorgfalt ausser acht lasse, die nach Lage der Sache erforderlich erscheine, um sich selbst vor Schaden zu bewahren, den Verlust oder die Verkürzung seines eigenen Schadensersatzanspruches in Kauf nehmen müsse (BGHZ 3, 46 /497). Die Revision meint nun weiter, die Kläger hätten mit dem Auftrag zur Fahrt eine eigene Obliegenheit verletzt. Zwar hätten noch keine Bedenken aufzutreten brauchen, als der Auftrag zur Fahrt nach J. erteilt worden sei. Anders läge der Fall aber bei den weiteren Fahrtaufträgen um zwei und um vier Uhr. Jetzt

hebe ein "ziel- und zweckloses Herumfahren von J [REDACTED] nach B [REDACTED], von B [REDACTED] nach H [REDACTED] von H [REDACTED] nach St [REDACTED]" begonnen.

Die Rügen der Revision vermögen keine andere Beurteilung, als sie vom Land- und Oberlandesgericht erfolgt ist, zu rechtfertigen. Ein die erhobenen Ansprüche minderndes mitwirkendes eigenes Verschulden der Verletzten müßte vom Beklagten nachgewiesen sein. Das Berufungsgericht hat als nicht erwiesen angesehen, daß der Beklagte übermüdet war oder die Kläger eine solche Übermüdung hätten erkennen können. Die Revision meint zu Unrecht, diese Feststellung sei widerspruchsvoll und widerstreite der Erfahrung und den Denkgesetzen. Es ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die Kläger davon ausgehen mußten, der Beklagte habe von morgens bis abends ununterbrochen gearbeitet, als er den Fahrauftrag erhielt. Der Inhaber einer Tankstelle und Reparaturwerkstatt wird oft bei der Bedienung der Tankstelle von Angestellten oder Familienangehörigen vertreten und kann sehr wohl auch tagsüber ausreichend geruht haben. Es wäre eine Überspannung der Sorgfaltspflicht, wenn der Fahrgast eines Mietwagens, der von einem gewerbsmässigen Unternehmer gesteuert wird, sich in jedem Einzelfall vergewissern müßte, ob der Unternehmer zu der aufgetragenen Fahrt in der Lage ist. Dies muß auch dann gelten, wenn die Fahrten bis spät in die Nacht oder die Morgenstunden hinein ausgedehnt werden, soweit keine besonderen Umstände ersichtlich sind. Das Berufungsgericht hat hier, wo ein gewerbsmässiger Unternehmer beauftragt worden ist, mit vollem Recht ausgeführt, daß dieser "selbst in erster Linie wissen" müsse, ob er die Fahrten ausführen könne. Natürlich kann es Fälle geben,

in denen eine Pflichtvergessenheit des Unternehmers auch dem Fahrgast so klar erkennbar werden mußte, daß ihn ein Vorwurf trifft. Dieser kann aber hier nicht allein aus der Tatsache einer Abfahrt in den frühen Abendstunden und einer Rückfahrt -- wenn auch mit Umwegen -- in den frühen Morgenstunden erhoben werden. Selbst dann wenn die Kläger von den Zwischenfahrten des Beklagten mit Hochzeitsgästen Kenntnis gehabt hätten, reicht dies zu einem Vorwurf nicht aus. Bei größeren Festlichkeiten sind Fahrer oft bis in die frühen Morgenstunden mit dem Abholen und Fortbringen von Gästen beschäftigt. Es kann aber von den Fahrgästen nun nicht generell verlangt werden, daß sie sich vergewissern, ob der Fahrer nicht übermüdet ist. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des I. Zivilsenats (BGHZ 3, 46), der ein mitwirkendes Verschulden des Auftraggebers an einem Brandschaden bejaht hatte, da trotz einer Weigerung des Fahrers mit Rücksicht auf eine Brandgefahr die Fortsetzung der Fahrt verlangt wurde, geht fehl. In dem vom I. Zivilsenat entschiedenen Fall ist im Gegensatz zu dem hier gegebenen Sachverhalt der Auftraggeber von dem Fahrer ausdrücklich auf eine in der Weiterfahrt liegende Gefahr hingewiesen worden, während in dem hier zur Entscheidung stehenden Fall weder festgestellt worden ist, daß der Fahrer übermüdet war, noch daß eine eventuelle Übermüdung den Klägern erkennbar war.

Das Berufungsgericht konnte weiter eine den Klägern erkennbare oder von ihnen schuldhaft nicht erkannte Trunkenheit oder auf Alkohol zurückzuführende Übermüdung verneinen. Auch insoweit greift die Revision die dieser Beurteilung zugrunde liegenden Feststellungen zu Unrecht an.

Das Berufungsgericht hat eine Trunkenheit des Beklagten als nicht bewiesen angesehen. Es hat nicht verkannt, daß der Blutalkoholgehalt im Zeitpunkt des Unfalls höher als im später liegenden Zeitpunkt der Blutentnahme gewesen ist. Aus dem festgestellten Blutalkoholgehalt ist jedoch keine zwingende Folgerung auf eine den Klägern erkennbare Trunkenheit gegeben. Auch der Arzt Dr. F. [REDACTED], der zunächst von einer hochgradigen Trunkenheit des Beklagten nach dem Unfall gesprochen hatte, hat später seine Angaben, worauf das Gericht entscheidendes Gewicht legen konnte, dahin berichtigt, daß das für eine Trunkenheit sprechende Verhalten des Beklagten unmittelbar nach dem Unfall und das Ausbleiben seines Erinnerungsvermögens nicht etwa auf Alkoholgenuß, sondern vielmehr auf eine Schockwirkung zurückzuführen war. Unter diesen Umständen mußte das Berufungsgericht aus dem Eindruck, den der Beklagte unmittelbar nach dem Unfall machte, nicht auf eine Trunkenheit und noch weniger auf eine den Klägern erkennbare Trunkenheit schliessen.

Weiter ist nicht nachgewiesen, daß der Alkoholgenuß des Beklagten den Klägern bekannt war oder, soweit er ihnen bekannt sein konnte, Anlaß zu Bedenken geben mußte. Nicht jeder geringfügige Alkoholgenuß eines Fahrers muß einen mitfahrenden Gast zu Maßnahmen veranlassen, vor allem nicht bei einem gewerbsmässigen Mietwagenunternehmer.

Der erkennende Senat hat bereits in der Entscheidung vom 13. Januar 1954 (VI ZR 59/52) ausgeführt, zu weit ginge die Auffassung, man müsse einem Fahrgast die Teilnahme an einer Fahrt stets denn vorwerfen, wenn ihm bekannt sei, daß der Fahrer vor Antritt der Fahrt überhaupt

Alkohol zu sich genommen habe. Ein Vorwurf könne erst dann erhoben werden, wenn begründete Zweifel an der Fahrtüchtigkeit bestünden. Der Hinweis der Revision auf die Entscheidung des III. Zivilsenats vom 9. Oktober 1953 (III § 823 BGB (Ha) - (3)) geht insofern fehl, als in dem dort entschiedenen Falle von allen Beteiligten von Anfang an eine "Weinreise" geplant worden war und ein mehr oder minder starker Genuß von Alkohol mit Gewißheit vorauszu-
sehen war. Der Beklagte hat, was nach dem Urteil des Berufungsgerichts zweifellos den Klägern nicht bekannt war, am Morgen des 28. Oktober ein Glas Most getrunken. Insoweit scheidet also eine Kenntnis aus. Die Klägerin zu 1) sowie der Kläger zu 3) haben zwar im Strafverfahren davon gesprochen, alle seien guter Stimmung und angeheitert gewesen. Das Gericht hat diese Aussage aber ohne Rechtsverstoß dahin verstanden, daß damit nicht der Beklagte, sondern nur die Fahrgäste gemeint gewesen seien. Der Beklagte hat weiter in B., also abends gegen 20 Uhr, ein Glas Bier getrunken. Dies könnte höchstens der Kläger zu 3) gesehen haben, obwohl eine solche Feststellung nicht getroffen worden ist. Inwieweit die Kläger davon Kenntnis erlangt haben, daß der Beklagte ein Viertel und weiter den Teil eines Viertels Wein getrunken hatte, ist nicht sicher erkennbar. Daß der Beklagte in Gegenwart der Kläger nicht ganz ein Viertel Wein in H. getrunken hat, ergibt sich aus den Angaben der Beteiligten. Es ist aber nichts dafür ersichtlich, daß den Klägern auch über das vorher in J. genossene weitere Viertel Wein etwas bekannt geworden ist. Unter diesen Umständen, aus denen sich ergibt, daß der Kläger zu 3) höchstens von einem am frühen Abend genossenen Glas Bier und einem am Morgen gegen 4 Uhr nicht ganz ausgetrunkenen Glas Wein Kenntnis hatte, die beiden Klägerinnen aber höchstens von dem nicht ganz ausgetrunkenen Viertel Wein in H.

Kenntnis haben konnten, kann nicht davon gesprochen werden, sie hätten sich dem Beklagten nicht anvertrauen dürfen oder mit einer Trunkenheit oder Übermüdung wegen des Alkoholgenusses rechnen müssen. Insoweit hat also der Tatrichter den Nachweis einer schuldhaften mitwirkenden Verursachung des Unfalls rechtsirrtumsfrei verneint.

Die Revision meint weiter, die Kläger hätten wesentlich eine erhebliche Überlastung des Personenkraftwagens herbeigeführt. Es braucht hier jedoch nicht entschieden zu werden, inwieweit die Kläger verpflichtet waren, von einer Mitfahrt abzusehen, um sich nicht einem Vorwurf auszusetzen, da nach den ohne Rechtsirrtum ergangenen Ausführungen des Berufungsgerichts eine Ursächlichkeit der Belastung für den Unfall nach § 287 ZPO verneint worden ist. Die Revision kann dem nicht damit begegnen, daß sie auf eine höhere Fliehkraft des Wagens hinweist. Inwiefern die Folgen des Unfalls durch die Überlastung des Wagens vergrößert worden sind und das Gericht gegen § 287 ZPO verstossen haben könnte, ist nicht ersichtlich, zumal über die Geschwindigkeit des Wagens keine Feststellungen getroffen werden konnten.

Die weitere Rüge der Revision, die Bemessung des Schmerzensgeldes sei zu hoch, kann ebenfalls keinen Erfolg haben. Daß die Grundlagen der Bemessung des Schmerzensgeldes verkannt seien, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich im übrigen um eine Ermessensentscheidung, die mit der Revision selbst dann nicht angegriffen werden kann, wenn das Schmerzensgeld nach Ansicht des Revisionsgerichts allzu

dürftig oder allzu reichlich bemessen ist (Urteil des Senats vom 10. April 1954 - VI ZR 61/53 - VersR 1954, 273).

Die Revision war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Senatspräsident
Prof. Dr. Meiss
ist beurlaubt und
daher verhindert
zu unterschreiben.

Dr. Kleinewefers Dr. Gelhaar

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Kleinewefers